



Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg e.V.

**BTHG-Newsletter Nr. 26 – 26.11.2019**  
**Zur Information der Ligaverbände und ihrer Träger**

**Inhalt**

1	Einleitung .....	2
2	Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Ba-Wü - "PlanB" vom 21.11.2019 .....	3
3	Landkreistag Baden-Württemberg / Städtetag Baden-Württemberg: Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Ba-Wü - "PlanB" vom 22.11.2019 .....	6
4	Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 22.11.2019: Umsatzsteuerrechtliche Fragen zur Umsetzung des BTHG .....	7
5	Trägertreffen 2019 .....	11
6	Ansprechpersonen im Liga BTHG-Projekt .....	11
7	Liga BTHG-Projekt: Organigramm .....	12

## 1 Einleitung

Mit diesem Newsletter möchten wir Ihnen zwei aktuelle Informationen zur Umsetzung des BTHG zukommen lassen:

- **Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Ba-Wü - "PlanB" vom 21.11.2019**

In diesem Schreiben zeigt das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg den Stadt- und Landkreisen einen mit dem BMAS abgestimmten Weg auf, wie mit den Kosten der Unterkunft umzugehen ist, wenn die Nachweise über die Übernahme der Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 5 SGB XII nicht rechtzeitig vorliegen. Dieses Vorgehen betrifft somit nur Leistungserbringer, bei denen aktuell keine Nachweise über die Übernahme der Kosten der Unterkunft nach § 42 a Absatz 5 SGB XII vorliegen.

Kurze Zusammenfassung des Inhalts: Die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung übernehmen für die Monate Januar bis März 2020 75 % der angemessenen durchschnittlichen örtlichen Warmmiete auf dem Weg der vorläufigen Bewilligung als Abschlagszahlung. Die weiteren nach der Übergangsvereinbarung zu zahlenden Leistungen übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe auch auf dem Weg der vorläufigen Bewilligung als Abschlagszahlung. In den Folgemonaten sind dann die ggfls. erfolgten Über- oder Unterzahlungen zwischen Grundsicherung und Eingliederungshilfe auszugleichen.

- **Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 22.11.2019: Umsatzsteuerrechtliche Fragen zur Umsetzung des BTHG**

In dem beiliegenden Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 22.11.2019 können Sie den aktuellen Umsetzungsstand zu den umsatzsteuerrechtlichen Fragen entnehmen.

## 2 Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg: Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Ba-Wü - "PlanB" vom 21.11.2019




### Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR SOZIALES UND INTEGRATION

Ministerium für Soziales und Integration  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die  
Stadt- und Landkreise  
in Baden-Württemberg

Datum 21.11.2019  
Name Klaus-Peter Danner  
Durchwahl 0711/123-3682  
Aktenzeichen 35-5011.3-006.03/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 18. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie alle arbeiten unter Hochdruck an der Umsetzung der Übergangsvereinbarung. Gleichwohl wird es – wie wir hören - nicht für alle Leistungsberechtigten gelingen können, rechtzeitig zum Jahreswechsel die Trennung der Fachleistungen von den existenzsichernden Leistungen umzusetzen.

Um die betroffenen Personen vor einem Leistungsabbruch zum 01.01.2020 zu bewahren, ist das Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg auf das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zugegangen, um einen praktikablen Lösungsweg zu finden.

In Abstimmung mit dem BMAS ist für den Bereich der Kosten der Unterkunft und Heizung in besonderen Wohnformen als Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Kapitel 4 SGB XII) die nachfolgend beschriebene Lösung in den Fällen anzuwenden, in denen die notwendigen Nachweise für die Übernahme der Kosten der Unterkunft nach § 42a Absatz 5 SGB XII nicht rechtzeitig zum Jahresende 2019 vorliegen werden und der einzelne Leistungsberechtigte das Fehlen dieser Nachweise nicht zu vertreten hat.

Else-Josenhans-Str. 6 · 70173 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · [poststelle@sm.bwl.de](mailto:poststelle@sm.bwl.de)  
© Stadtmittre · U Charlottenplatz · Dorotheenstraße · [www.sozialministerium-bw.de](http://www.sozialministerium-bw.de) · [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de)  
Informationen zum Schutz personenbezogener Daten unter [www.sozialministerium-bw.de/datenschutz](http://www.sozialministerium-bw.de/datenschutz)  
Auf Wunsch werden Ihnen diese auch in Papierform zugesandt.



Für die Bedarfe der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII ist für längstens 3 Monate (Januar bis März 2020) ein zeitlich befristeter Abschlag als vorläufige Leistungsgewährung nach § 44a SGB XII zu übernehmen. Dieser bemisst sich auf pauschal 75 % der angemessenen durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes gemäß § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII.

Das BMAS hat darauf hingewiesen, dass - wenn die notwendigen Nachweise für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII Ende März 2020 noch nicht vorliegen – geprüft werden muss, ob die in § 44a Absatz 5 SGB XII geregelten Schritte zur Anwendung kommen. Dies kann dazu führen, dass eine endgültige Festsetzung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ohne die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung vorzunehmen wäre.

Die Regelbedarfsstufe und evtl. persönliche Mehrbedarfe im Einzelfall sind hiervon unberührt. Diese sind zum 01.01.2020 abschließend zu prüfen und zu gewähren.

In Konsequenz aus dem oben beschriebenen Prozedere im Bereich der Grundsicherung und in Abstimmung mit den kommunalen Landesverbänden ergibt sich für den Bereich der Eingliederungshilfe folgende Vorgehensweise:

Der Träger der **Eingliederungshilfe** ermittelt entsprechend dem Rechenweg in § 6 Absatz 11 der Übergangvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 18. April 2019 den Monatsbetrag der Eingliederungshilfeleistung. Hierbei wird für die Fälle, in denen aufgrund des Fehlens der notwendigen Nachweise der angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum nach § 42a SGB XII keine konkrete Ermittlung erfolgen konnte, pauschal 75 % der angemessenen durchschnittlichen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes gemäß § 42a Absatz 5 Satz 3 SGB XII angesetzt. Der sich so errechnende Abschlag auf die Eingliederungshilfeleistungen wäre dann im Rahmen der vorläufigen Bewilligung als Leistung der Eingliederungshilfe nach SGB IX vom Träger der Eingliederungshilfe zu übernehmen. Diese vorläufige Bewilligung wäre ebenfalls auf längstens 3 Monate zu befristen.

Sobald die notwendigen Nachweise für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII dem Träger der Sozialhilfe vorliegen, ermittelt dieser die angemessene Höhe der Kosten der Unterkunft und Heizung für Wohnraum nach § 42a Absatz 5 SGB XII für die leistungsberechtigte Person und teilt diese dem zuständigen Träger der Eingliederungshilfe mit.

Der Träger der Sozialhilfe und der Träger der Eingliederungshilfe entscheiden dann abschließend über den jeweiligen monatlichen Leistungsanspruch für den Zeitraum der vorläufigen Bewilligung, sofern die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht bereits der abschließend festzustellenden entsprochen hat.

Wenngleich das beschriebene Prozedere mit Aufwand für alle Beteiligten verbunden ist, wird auf diesem Weg sichergestellt, dass der Bedarf der Menschen mit Behinderungen auch nach dem 31.12.2019 gedeckt wird.

Es handelt sich ausdrücklich nur um einen zeitlich befristeten Lösungsweg für die Einzelfälle, für die die notwendigen Nachweise für die Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 42a Absatz 5 SGB XII nicht rechtzeitig zum Jahresende 2019 vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus-Peter Danner

**3 Landkreistag Baden-Württemberg / Städtetag Baden-Württemberg:  
Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des BTHG in Ba-  
Wü - "PlanB" vom 22.11.2019**



Landratsämter in Baden-Württemberg  
Mitgliedstädte der Städtegruppe A und B  
Kommunalverband für Jugend und Soziales

22.11.2019

1476/2019

R 31907/2019

**Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 18. April 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach mehreren Runden der Abstimmung zwischen Landkreistag, Städtetag und KVJS einerseits und dem Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg andererseits ist es nun gelungen, den sogenannten Plan B abschließend festzulegen.

Für die intensive Mitarbeit der Beteiligten aus den Stadt- und Landkreisen sowie dem KVJS wird ausdrücklich gedankt.

Das Ministerium hat in der begleiteten Mail Folgendes ausgeführt:

*„[...] anbei senden wir Ihnen ein Schreiben an die Stadt- und Landkreise zur Umsetzung der Übergangsvereinbarung zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Baden-Württemberg vom 18. April 2019 mit der Bitte um Weitergabe an Ihre Mitglieder. Bitte informieren Sie die Stadt- und Landkreise des Weiteren, dass die von Ihnen zuletzt in diesem Zusammenhang vorgebrachten Fragen zum Umgang mit Wohngeldzahlungen und dem Vermögen der Leistungsberechtigung in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dem BMAS vorgetragen wurden und wir hierzu bislang noch keine Antwort erhalten haben.“*

Über diese Rückmeldungen vom BMAS und ggf. weitere zu anderen Fragestellungen werden wir Sie umgehend informieren.

Es wird um Kenntnisnahme und entsprechende Berücksichtigung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Alexis v. Komorowski  
Hauptgeschäftsführer

Gudrun Heute-Bluhm  
Oberbürgermeisterin a. D.  
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

**Anlage**

Landkreistag Baden-Württemberg  
Panoramastr. 37, 70174 Stuttgart

Städtetag Baden-Württemberg  
Königstr. 2, 70173 Stuttgart



#### 4 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 22.11.2019: Umsatzsteuerrechtliche Fragen zur Umsetzung des BTHG



Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales · 11017 Berlin

Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter  
für Soziales der Länder

nachrichtlich:

Deutscher Städtetag  
Deutscher Landkreistag  
BAGüS

nur per E-Mail

**Dr. Annette Tabbara**

Leiterin der Abteilung V  
Teilhabe, Belange von Menschen mit Behinderungen,  
Soziale Entschädigung, Sozialhilfe

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-4005 / 4000

FAX +49 30 18 527-2086 / 1097

E-MAIL [annette.tabbara@bmas.bund.de](mailto:annette.tabbara@bmas.bund.de)

Vb3-50014-0

Berlin, 22. November 2019

#### **Umsetzung des BTHG / Umsatzsteuerrechtliche Fragen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit den Vorbereitungen des Inkrafttretens der reformierten Eingliederungshilfe zum 1. Januar 2020 ist zuletzt die umsatzsteuerrechtliche Behandlung von Sachmittellieferungen, wie Lebens- oder Reinigungsmitteln, in besonderen Wohnformen als besonders klärungsbedürftig an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herangetragen worden.

Dabei hat insbesondere das mit dem BMF abgestimmte Schreiben des BMAS vom 12. April 2019 in Bezug auf die dort geäußerte Einschätzung zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung von Verpflegungsleistungen zu zahlreichen Fragen und auch Sorgen in der Praxis geführt.

Dies hat das BMAS, unter Beteiligung des BMF und des BMFSFJ, dazu bewogen, Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer und Leistungsträger der Eingliederungshilfe zu einem Gespräch zu dem Thema einzuladen, das am 12. November 2019 stattgefunden hat.

In diesem Fachgespräch wurden von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer und der Leistungsträger die Vertragsgestaltungen in der Praxis und die gegenüber den Menschen mit Behinderungen tatsächlich zu erbringenden Leistungen in den bisherigen stationären Einrichtungen (künftigen besonderen Wohnformen) dargestellt. Insbesondere wurde die Frage erörtert, ob ein Vertrag, der unter das Verbraucherschutzgesetz des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) fällt, als „Komplexvertrag“ angesehen werden kann, nach dem umsatzsteuerrechtlich eine einheitliche (untrennbare) Leistung gegenüber dem Menschen mit Behinderungen erbracht wird.

Von Seiten der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer wurde ausgeführt, dass der Vertrag zwischen dem Menschen mit Behinderungen und dem Leistungserbringer der besonderen Wohnform vorerst regelmäßig weiterhin alle bisherigen Leistungsbe- reiche vorsehe. Das ausgewiesene Entgelt für Verpflegung enthalte nur den reinen Wareneinsatz (unabhängig davon, ob das Essen von einem Caterer angeliefert, in einer eigenen Großküche des Leistungserbringers zubereitet oder mit den Menschen mit Behinderungen zusammen in einer Wohngemeinschaftsküche gekocht werde). Die Kosten für die Zubereitung der Speisen seien hingegen den Pflege- und Betreuungsleistungen zugeordnet und würden damit letztlich in der Regel vom Träger der Eingliederungshilfe finanziert werden. Dem Menschen mit Behinderungen würden die Kosten für die Zubereitung der Speisen somit nicht doppelt in Rechnung gestellt.

Unter diesen Voraussetzungen skizzierte das BMF die Möglichkeit, dass zukünftig ein WBVG-Vertrag, aufgrund dem der Leistungserbringer dem Bewohner Wohnraum, Pflege- und Betreuungsleistungen und ggf. Verpflegung als Teil der Betreuungsleistung zur Verfügung stellen muss, umsatzsteuerrechtlich als Vertrag besonderer Art angesehen werden könnte. Diese Auffassung würde dazu führen, dass die Umsätze aus diesen Verträgen insgesamt unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 16 Buchstabe h Umsatzsteuergesetz (UStG) fallen.

Erbringt ein Leistungserbringer die Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Verpflegungsleistungen aufgrund getrennter Verträge, ist es für das BMF zudem denkbar, dass auch die aus der Versorgung ihrer hilfsbedürftigen Kunden erzielten Umsätze als mit einer Einrichtung zur Pflege oder Betreuung eng verbundene Umsätze i. S. des § 4 Nr. 16 UStG angesehen werden und somit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind.

Diese Rechtsauffassungen werden durch das BMF nunmehr zeitnah mit den obersten Finanzbehörden der Länder abgestimmt. Bezüglich beider Annahmen wird das BMF in Abstimmung mit den Finanzministerien der Länder zudem prüfen, ob eine entsprechende



Klarstellung im Umsatzsteuer-Anwendungserlass erfolgen kann. Sollte das Ergebnis dieser Abstimmung erst nach dem 1. Januar 2020 vorliegen, wird eine Nichtbeanstandungsregelung erwogen, um für die betroffenen Leistungserbringer und Menschen mit Behinderungen Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Dieses Vorgehen begrüße ich sehr. Bei der steuerrechtlichen Klärung sollte aus Sicht des BMAS vor dem Hintergrund der fortschreitenden Ambulantisierung in der Behindertenhilfe auch der ambulante Bereich beim Thema „Umsatzsteuerfreiheit“ mit in den Blick genommen und sichergestellt werden, dass keine steuerrechtlichen Hürden bei der Weiterentwicklung der besonderen Wohnformen errichtet werden.

Im Zusammenhang mit der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder würde ich Sie daher bitten, Ihren Kolleginnen und Kollegen in den Finanzministerien bei Fragen zu den Hintergründen und zur praktischen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes beratend zur Seite zu stehen, um eine schnelle Klärung der umsatzsteuerrechtlichen Fragen zu befördern.

Sofern die oben skizzierten umsatzsteuerrechtlichen Lösungen nicht mehrheitlich von den nach der Finanzverfassung für die Durchführung und Verwaltung des Umsatzsteuergesetzes zuständigen Länder geteilt werden, möchte ich ergänzend klarstellen, dass bei dem oben genannten Gespräch seitens BMF noch einmal bekräftigt wurde, dass von einer mit 19 Prozent Umsatzsteuer zu belastenden „Restaurationsleistung“ regelmäßig nicht auszugehen ist, soweit in den Vereinbarungen der Leistungserbringer mit den Leistungsberechtigten bei dem Entgelt für die Verpflegungsleistung nur die Kosten für den „Warenwert“ der bereit gestellten Lebensmittel veranschlagt werden und insbesondere Pflege- und Betreuungsleistungen im Bereich Verpflegung (z. B. Fachleistungen der Eingliederungshilfe für die Zubereitung der Mahlzeiten) als davon separater Kostenposten ausgewiesen sind. Raum für Zweifel besteht allein in den Fällen, in denen die in den Verträgen ausgewiesenen Entgelte für die Verpflegungsleistung über die Kosten des reinen „Warenwertes“ hinaus auch anteilig Dienstleistungselemente („Serviceleistungen“) berücksichtigen. Diese Vertragsgestaltung dürfte in der Praxis - zumindest auf Grund der Aussagen der Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringer im Rahmen des Gesprächs - in der Regel jedoch nicht der Fall sein.

Mit dieser erfolgten Klarstellung zum Ausschluss von „Restaurationsleistungen“ bin ich zuversichtlich, dass die aus Sicht des BMAS untragbare Mehrbelastung der leistungsberechtigten Menschen mit Behinderungen, die bei einem Umsatzsteuersatz von 19 Prozent entstehen würde, vermieden werden kann.

Ich hoffe, dass auf dieser Grundlage eine Beruhigung der umsatzsteuerrechtlichen Diskussion, die die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes derzeit begleitet, erreicht wird. Daher wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diese Information an die von der Thematik betroffenen Verbände und Stellen in Ihrem Land möglichst zeitnah weiterleiten könnten.

Ich würde mich freuen, wenn wir im Sinne einer erfolgreichen Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auch weiterhin im engen Austausch bleiben und gut zusammenarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'L. Müller', is positioned below the closing text.

## 5 Trägertreffen 2019

Wir möchten Sie zum nächsten Trägertreffen nochmals herzlich einladen. Es dient der Information und Abstimmung zwischen Verbänden und ihren Mitgliedern und findet statt am:

11.12.2019, 14:00 – 18:00 Uhr im Haus der katholischen Kirche in Stuttgart  
Bitte beachten Sie, dass das Trägertreffen am **Mittwoch** den 11.12.2019 stattfindet und nicht wie irrtümlich in der Einladung genannt am Donnerstag.

**Aktuell sind nur noch wenige Plätze frei:**

Insbesondere wird es bei diesem Trägertreffen um Klärung der Fragen zum Übergang auf den 1.1.2020 sowie um die Weiterarbeit am Landesrahmenvertrag gehen. Auch die Strukturen nach Abschluss des bis zum 31.12.2019 angelegten Liga-Projektes werden Thema sein.

## 6 Ansprechpersonen im Liga BTHG-Projekt

**Für das Liga BTHG-Projekt:**

- Dr. Dorothea Lampke, [lampke@liga-bw.de](mailto:lampke@liga-bw.de) (Projektkoordination)

**Zu den Projektgruppen die Projektgruppenleitungen**

- Projektgruppe 1 (Verfahren):  
Cornelia Meyer-Lentl, [meyer-lentl@paritaet-bw.de](mailto:meyer-lentl@paritaet-bw.de)
- Projektgruppe 2 (Vertragsrecht):  
Pfarrer Rainer Hinzen, [rainer.hinzen@diakonie-stetten.de](mailto:rainer.hinzen@diakonie-stetten.de)
- Projektgruppe 3 (Existenzsichernde Leistungen):  
Christine Wagner, [wagner.c@caritas-dicvrs.de](mailto:wagner.c@caritas-dicvrs.de)
- Projektgruppe 4 (Fachleistung):  
Thomas Weiler, [thomas.weiler@diakonie-stetten.de](mailto:thomas.weiler@diakonie-stetten.de)
- Projektgruppe 5 (Arbeit):  
Christa Grünenwald, [c.gruenenwald@lag-wfbm-bw.de](mailto:c.gruenenwald@lag-wfbm-bw.de)
- Projektgruppe 6 (Bildung):  
Dr. Maria Hackl, [hackl@caritas-dicvrs.de](mailto:hackl@caritas-dicvrs.de)
- Projektgruppe 7 (Einführungsphase):  
Jürgen Halbleib, [halbleib@caritas-dicv-fr.de](mailto:halbleib@caritas-dicv-fr.de)

## 7 Liga BTHG-Projekt: Organigramm (Stand: 07.01.2019)

**Liga-Vorstand**

**Lenkungsgruppe**

3 Vertreter/-innen der Liga, 3 Vertreter/-innen der Träger

**Projektkoordinatorin**

Gaststatus in der Lenkungsgruppe:

AWO Baden, Vorsitzende der Liga-Ausschüsse (Finanzen, Psychiatrie und Behindertenhilfe) und die Projektgruppenleitungen

**PG 1**

(Verfahren)

Projektleitung  
u. Kernteam

**PG 2**

(Vertragsrecht)

Projektleitung u.  
Kernteam

**PG 3**

(Existenzsich.  
Leistungen)

Projektleitung u.  
Kernteam

**PG 4**

(Fachleistung)

Projektleitung  
u. Kernteam

**PG 5**

(Arbeit)

Projektleitung  
u. Kernteam

**PG 6**

(Bildung)

Projektleitung  
u. Kernteam

**PG 7**

(Einführungs-  
phase)

Projektleitung  
u. Kernteam

**Mitwirkung weiterer Experten  
über Projektgruppen organisiert**

**Trägerabstimmung zwischen  
Verbänden und ihren Trägern**